

ENTSCHULDIGUNGSVERFAHREN FÜR DIE 5. - 10. JAHRGANGSSTUFE

Unterricht und schulischer Erfolg leben von der Teilnahme der Schüler. Diese sind daher verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und entsprechend mitzuarbeiten. Sollte dennoch ein Besuch an einzelnen Schultagen nicht möglich sein, muss die Schule - auch aus Gründen der Fürsorge - über krankheitsbedingtes Fehlen rechtzeitig informiert sein bzw. im Falle von Befreiungen eine Entscheidung über die Möglichkeit des Fernbleibens rechtzeitig treffen können. Deshalb gilt folgendes Entschuldigungsverfahren in den Jahrgangsstufen 5 - 10:

1. Der Schüler kann die Schule krankheitsbedingt nicht besuchen

- Die Schule muss am ersten Krankheitstag **bis 9 Uhr telefonisch** (Tel. 963690100) darüber informiert werden.
- Die Pforte notiert die abgemeldeten Schüler und hängt die Liste im Laufe des Vormittags im Lehrerzimmer aus.
- Zum Unterrichtsbeginn wird die Abwesenheit der Schüler vom Fachlehrer im Klassenbuch vermerkt.
- Sobald der Schüler den Unterricht wieder besuchen kann, gibt er dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung ab. Sie wird vom ihm bis zum Schuljahresende aufbewahrt.
- Das Fehlen ist entschuldigt wenn
 - am ersten Krankheitstag der Anruf erfolgt war
 - und rechtzeitig eine schriftliche Entschuldigung abgegeben wurde.
- Entschuldigtes Fehlen wird vom Klassenlehrer im Klassenbuch vermerkt. Gleiches gilt für einen Eintrag in ein Kursheft. In diesem Fall klärt der Fachlehrer, ob das Fehlen als entschuldigt eingetragen werden kann. Unentschuldigtes Fehlen meldet er dem Klassenlehrer.

2. Der Schüler muss die Schule während des Schultages krankheitsbedingt verlassen

- Der Schüler kann in diesem Fall das Schulgebäude nur verlassen, wenn die Schule mit den Eltern Kontakt aufgenommen und eine Regelung zur Abholung getroffen hat. Sollte den Eltern eine Abholung nicht möglich sein, sie aber erlauben, dass ihr Kind alleine nach Hause geht, müssen sie eine schriftliche Bestätigung (z.B. Mail) schicken bevor das Kind die Schule verlässt.
- Ein Schüler, der sich krankheitsbedingt befreien lassen möchte, meldet sich beim jeweiligen Fachlehrer ab und sucht die Bibliothek auf (falls nicht besetzt die Pforte), damit die Eltern von dort aus benachrichtigt werden können.
- Der Fachlehrer vermerkt dies im Klassenbuch. Gleiches gilt bei der Verwendung eines Kursheftes. In diesem Fall informiert der Fachlehrer den Klassenlehrer.
- Die Aufsicht in der Bibliothek (falls nicht besetzt die Pforte) gibt die von den Eltern bei der Abholung unterschriebene Krankheitsanzeige bzw. die schriftliche Erlaubnis, alleine nach Hause zu gehen, an den Klassenlehrer weiter. Sie ersetzt die schriftlich Entschuldigung, die in sonstigen

Krankheitsfällen bei der Rückkehr dem Klassenlehrer vorgelegt werden muss. Der Klassenlehrer bewahrt sie bis zum Schuljahresende auf.

- Falls der Schüler während der Mittagspause zu Hause erkrankt, gilt die gleiche Regelung wie für eine Erkrankung am Morgen. Eine telefonische Benachrichtigung der Schule ist in diesem Fall dann zwingend erforderlich. Sie sollte mit der Bitte um eine Weiterleitung an den Klassenlehrer verbunden sein.
- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die versäumten Unterrichtsstunden nicht mehr nachträglich entschuldigt werden können, wenn ein Schüler ohne Meldung in der Bibliothek das Schulgebäude verlässt.

3. Befreiung aus persönlichen Gründen

- Eine Abwesenheit aus Gründen, die nicht im Zusammenhang mit einer Erkrankung stehen und die absehbar sind (Arzttermin, Familienfeier, Wettbewerb etc.), ist grundsätzlich nur auf vorherigen schriftlichen Antrag möglich, der so rechtzeitig gestellt sein muss, dass vor einer Entscheidung gegebenenfalls noch Gespräche geführt werden können, spätestens jedoch eine Woche vorher. Das entsprechende Antragsformular findet sich auf der Homepage der Schule und wird ausgefüllt beim Klassenlehrer eingereicht.
- Fachlehrer können für die Dauer einzelner Stunden, Klassenlehrer können für bis zu einem Tag im Zeitraum von Dienstag bis Donnerstag befreien. Alle anderen Beurlaubungen, auch diejenigen in direkter Nähe zu Ferien und verlängerten Wochenenden, müssen von der Schulleitung genehmigt werden. In diesem Fall leitet der Klassenlehrer das Antragsformular zusammen mit seiner Stellungnahme an die Schulleitung zur Genehmigung weiter.
- Ist die Befreiung von der Schulleitung genehmigt, informiert das Sekretariat der Schulleitung die Klassenleitung zwecks Eintrag in das Klassenbuch. Ist die Befreiung vom Klassenlehrer genehmigt, wird es von ihm direkt eingetragen. Fehlt ein Schüler vorhersehbar mehrere Tage, so notiert der Klassenlehrer dies vorab.
- Arztbesuche sollen nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit und außerhalb angekündigter Leistungserhebungen (Klassenarbeiten, Tests, Präsentationen etc.) gelegt werden. Sollten Leistungserhebungen dennoch davon betroffen sein, ist das außer in Notfällen nur nach vorheriger Absprache mit dem Fachlehrer und mit dessen Zustimmung möglich.

4. Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsnachweisen (Test, Klassenarbeiten, Referate etc.)

Hat ein Schüler einen Leistungsnachweis unentschuldig versäumt, so wird dieser mit der Note 6 bewertet und kann nicht nachgeschrieben werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die telefonische Information am ersten Krankheitstag wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens ist. Sollte es sich nicht um den ersten Krankheitstag handeln und der Schüler am ersten Tag seiner Krankheit sich ordnungsgemäß entschuldigt haben, gilt diese Entschuldigung selbstverständlich auch für den Tag, an dem eine Arbeit geschrieben wird.

Dieses Entschuldigungsverfahren tritt mit dem Schuljahr 2018/2019 in Kraft.

Valencia, September 2019